

Antwort an die Medienkritiker:innen

Ihr schreibt ([am 26.03. am 21:55 Uhr](#)): „Vielleicht ist mit der Zeitungskrise nicht mehr die Zeit für die Kolleg:innen, angemessen zu recherchieren? Alles muss schneller gehen, weil weniger Menschen die gleiche Arbeit machen müssen?“ – Grundsätzlich ist das sicherlich ein Problem.

Noch mal zu dem jetzigen „nd“-Artikel

Aber in dem [„nd“-Artikel, um den es hier geht](#), sind drei eindeutige – und völlig *unnötige* – Fehler und ein Punkt über den vielleicht gestritten werden kann. [Mein obenstehender indy-Artikel](#), der sich mit dem „nd“-Artikel befaßt, hat – vor dem Anhang zur Kritik der geschichtspolitischen Legitimation der BRD-Staatsschutzkonzeption – vier Abschnitte:

- *Kriminelle und verfassungswidrige Vereinigungen sind zweierlei*
- *Wurde 2017 eine – bei Linken beliebte – Internet-Plattform verboten?*
- *Gericht und Staatsanwaltschaft sind zweierlei*
- *Worauf es nun ankommt.*

Im einzelnen geht es um folgende Sätze in dem „nd“-Artikel:

Verboten, aber nicht kriminell

„Die einst bei Linken beliebte Internetplattform [linksunten.indymedia] mit Open-Posting-Prinzip hatte Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) 2017 [...] als kriminelle Vereinigung verboten.“

Daß daran etwas nicht stimmt, muß doch allein schon anhand der Überschrift und des Inhalts des [Radio Dreyeckland-Artikels auffallen, der jetzt Gegenstand des Strafverfahrens vor dem Landgericht Karlsruhe ist](#), über das der „nd“-Artikel berichtet.

Der RDL-Artikel trägt die Überschrift *Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!* und im Text des RDL-Artikels heißt es:

„Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten. Jetzt informiert die [Autonome Antifa Freiburg](#) darüber, dass das zugehörige strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen ‚Bildung einer krimineller Vereinigung‘ am 12. Juli nach § 170 Abs. 2 StPO *eingestellt* wurde.“ (Hv. hinzugefügt)

Der angebliche Verein *war schon* verboten, *bevor* das Ermittlungsverfahren ein Ergebnis hatte; und er *bleibt auch* nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens verboten. – *Schon daraus* ergibt sich: Der angebliche „Verein“ ist ganz unabhängig davon verbo-

ten, ob er eine Kriminelle Vereinigung ist. – Der Fehler hätte sich also vermeiden lassen, ohne erst groß recherchieren zu müssen.

Außerdem hatte derselbe Autor, der jetzt den „nd“-Artikel zu dem Fall „Radio Dreyeckland“ geschrieben hat, bereits [am 07.02.2023 einen Artikel zu dem Fall](#) im „nd“ veröffentlicht. Unter diesem Artikel befindet sich (wie bereits in Fußnote 1 meines oben stehenden indy-Artikels erwähnt) eine Notiz, in der es heißt:

„In einer früheren Version hieß es, ‚Linksunten‘ sei nach dem Vereinsgesetz als ‚kriminelle Vereinigung‘ verboten worden, [...]. Jedoch erfolgte das Verbot nur nach dem Vereinsgesetz.“

Der Autor hätte also nicht groß recherchieren müssen, sondern sich nur noch mal seinen alten Artikel ansehen müssen, falls er die Sache nicht mehr genau im Kopf hatte.

Die Staatsanwaltschaft erhebt den Anklagevorwurf – nicht das Gericht

Der nächste fehlerhafte Satz in dem jetzigen „nd“-Artikel lautet:

„Als strafbare Unterstützungshandlung [Unterstützung der angeblich 2017 verbotenen Kriminellen Vereinigung] gilt dem Gericht eine kurze Nachricht über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Verbot der von ‚Linksunten‘.“

Auch dieser Fehler hätte sich ohne große Recherche vermeiden lassen; der „nd“-Autor hätte einfach nur aus der Pressemitteilung der Soliwelle Radio Dreyeckland vom Tage bevor sein „nd“-Artikel erschien, abschreiben müssen. In dieser Pressemitteilung heißt es:

„der Prozess gegen einen RDL Journalisten wegen *angeblicher* Unterstützung der **verbotenen** Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ am Landgericht Karlsruhe ist mittlerweile terminiert.“

„Am 18. April beginnt der Prozess gegen einen Radio Dreyeckland Redakteur. Ihm wird die Unterstützung der **verbotenen** Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ *vorgeworfen*.“ (Hv. hinzugefügt)

Es wäre also nicht nötig gewesen, groß zu recherchieren, sondern in dem Fall hätte bloßes Abschreiben aus einer Pressemitteilung – was ansonsten nicht so empfehlenswert ist – gereicht: Es geht um den Vorwurf der Unterstützung einer *verbotenen* (nicht: kriminellen) Vereinigung!

Und bisher handelt es sich auch nur um eine „angebliche Unterstützung“ bzw. einen *Vorwurf* („Dem angeklagten Redakteur wird *vorgeworfen*, ...“) und noch nicht um ein Gerichtsurteil.

Der dritte Fehler liegt also in der Verwechslung von Anklage und Urteil; von Staatsanwaltschaft und Gericht. Dieser Unterschied sollte zumindest für JournalistInnen, die über Repression und Antirepressionsarbeit schreiben, zur Allgemeinbildung gehören – und es nicht erst Recherchen erfordern, ihn zu verstehen. Außerdem *weiß* der „nd“-

Autor ja sogar, daß das Landgericht Karlsruhe, vor dem die mündliche Verhandlung ab dem 18. April stattfinden wird, die Anklage schlecht aufgenommen hatte und die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens abgelehnt hatte – und die mündliche Verhandlung jetzt nur stattfinden, weil das Oberlandesgericht Stuttgart so entschieden hat. Weiter unten erwähnt er es ja selber in seinem Artikel. Wieso schreibt es der „nd“-Autor am Anfang falsch, wenn er es weiter unten zutreffend darstellt? – Vielleicht hat die Redaktion dem Autor in seinen Artikel gefuscht; aber auch dann würde sich die Frage stellen, warum die Redaktion Artikel so lektoriert, daß sie selbstwidersprüchlich werden.

Verboten wurde nicht die Internet-Plattform linksunten.indymedia, sondern deren alter BetreiberInnenkreis

Bleibt noch der vierte Punkte, der weniger eindeutig ist – der Unterschied zwischen Internet-Plattform und BetreiberInnenkreis. Über diesen Unterschied mag gestritten werden – jedenfalls sei dem „nd“ zugute gehalten, daß *fast alle* Artikel (*nicht nur* die „nd“-Artikel) zu dem Komplex „linksunten.indymedia“ / „Radio Dreyeckland“ das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2020 nicht beachten. Das Landgericht Karlsruhe hatte ihn aber in seinem Nicht-Eröffnungs-Beschluß vom 16.05.2023 beachtet:

Es „kommt [...] maßgeblich darauf an, ob ein hinreichender Verdacht der fortbestehenden Existenz einer mit der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ (teil)identischen Vereinigung gegeben ist. [...]. Im Ausgangspunkt ist dabei zu berücksichtigen, dass Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids vom 14.08.2017 nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚<https://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals ist, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als einer vereinsmäßigen Organisation (BVerwG, Urt. v. 29.01.2020 – 6 A 1/19, juris Rn. 33).“

(<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/JURE230053049>, Textziffer 52, und 54)

Zu befürchten steht, daß der Ausgang des jetzigen Verfahrens gegen den RDL-Redakteur am Ende zu einem erheblichen Teil davon abhängen wird, ob der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz – die sicherlich (je nach Urteil des Landgerichts von der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung) angerufen werden wird –

- der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts und des Landgerichts Karlsruhe (verboten wurde der Personenzusammenschluß „hinter“ der Internet-Plattform, aber nicht Plattform selbst)
- oder der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und des Oberlandesgerichts Stuttgart (verboten worden sei – jedenfalls auch – die Plattform)

folgt.

Zur älteren „nd“-Berichterstattung über das linksunten-Verbot

Ihr schreibt außerdem noch:

„Das nd hat zu der Sache und dem Verbot nach dem Vereinsgesetz immer gut berichtet. Schon vor Jahren. Siehe:

<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1092748.indymedia-linksunten-der-erfol...>

<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1132114.indymedia-linksunten-das-verbo...>“

Beides sind Interviews (und beide von einer *anderen* Person als dem jetzigen Autor geführt); in dem [zweiten Interview](#) (vom 28.01.2020 – einen Tag vor der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht über das linksunten-Verbot) sagte der interviewte Anwalt in der Tat korrekt, daß es sich bei dem linksunten-Verbot um eine „Anwendung des Vereinsgesetzes“ handelte.

Allerdings lautete seine vollständige Antwort auf die „nd“-Frage:

„Ist dieser Verbotsversuch des Bundesinnenministeriums ein neues staatliches Instrument, um missliebige Publikationen zu unterbinden?“

folgendermaßen:

„Die Anwendung des Vereinsgesetzes auf eine Internetseite ist eine **neue** und besondere **Entwicklung**. Wenn sich das durchsetzt, können am Ende auch einzelne Blogs oder andere Medien im Internet über diesen Weg verboten werden.“ (meine Hv.)

Und das „nd“ spitzte das dann zu folgender Überschrift zu: „Das Verbot per Vereinsgesetz ist ein Novum“.

Ein Novum war das linksunten-Verbot unter *diesem* Gesichtspunkt *nicht*. In Bezug auf die Neonazis-Plattform Altermedia kam gut 1 ½ Jahre vorher die gleiche juristische Konstruktion zur Anwendung:

- „1. Der Verein ‚Altermedia Deutschland‘ richtet sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
 2. Der Verein ‚Altermedia Deutschland‘ ist verboten und wird aufgelöst.“
- (<https://www.bundesanzeiger.de>; „Altermedia“ in das Suche-Feld eingeben und dann auf das dritte Ergebnis klicken)

Für das linksunten-Verbot mußte nur noch – in ‚schöner‘ totalitarismus-theoretischer Symmetrie – der „Vereins“name ausgetauscht werden... (Im dortigen Fall kam es aber – anders als im Fall „linksunten“ – *zusätzlich* tatsächlich zu Anklagen und Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer Kriminellen Vereinigung: [Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 08.02.2018 zum Aktenzeichen 5 - 2 StE 21/16](#) und [Beschuß des Bundesgerichtshofs vom 05.06.2019 zum Aktenzeichen 3 StR 337/18](#)).

Auch im Zusammenhang mit Nicht-Internet-Medien kam die vereinsrechtliche Konstruktion schon früher zur Anwendung – gegen den kurdischen Fernsehsender Roj TV und gegen den antisemitischen Verlag Hohe Warte (letzteres Verbot wurde aber vom Bundesverwaltungsgericht wegen ungenauer Bezeichnung des Verbotsobjekts aufgehoben); darüber berichtete ich [am 13.06.2019 bei de.indymedia: Pressefreiheit in Deutschland: Medienunternehmen sind – verbotsfähige – Vereine :o](#)).

Dafür, daß der interviewte Anwalt bei dem Interview, das am 28.01.2020 veröffentlicht wurde, weder die juristische Fachliteratur im Kopf hatte noch anscheinend de.indymedia liest, ist nun allerdings *nicht* das „nd“ verantwortlich. Das geht auf dessen eigene Kappe.

Auch seine Antwort auf die erste damalige „nd“-Frage („*Was sind die zentralen Argumente Ihrer Klage gegen das Verbot von ‚Indymedia Linksunten‘?*“) geht auf die anwaltliche Kappe:

„Zentrale Elemente unserer Klage sind erstens: Es gibt diesen Verein gar nicht, es gibt keinen Vorstand, keine eingetragenen Vereinsstrukturen oder sonst irgendwas. Er ist ein vom Bundesinnenministerium erfundenes Konstrukt. Zweitens: Selbst wenn es diesen Verein gäbe, ist jedenfalls der Kläger – und die anderen Personen, die die Verbotsverfügung zugestellt bekommen haben – nicht Teil dieses Vereins. Und sollte es nach Ansicht des Gerichts doch einen Verein geben, dann hätte er drittens materiell-rechtlich nicht verboten werden dürfen, weil für den Fall des staatlichen Einwirkens auf ein presserechtlich zu beurteilendes Organ das sogenannte Telemediengesetz Anwendung findet.“

Da waren alle Blauäugigkeit und Unbedachtheiten des juristischen Vorgehens gegen das linksunten-Verbot in einem Absatz komprimiert versammelt:

- Für einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes braucht es keinen Vorstand und keine Eintragung ins Vereinsregister. Der vereinsgesetzliche Vereins-Begriff ist absichtlich viel weiter gefaßt als der Vereins-Begriff im BGB. § 2 Absatz 1 Vereinsgesetz lautet: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist *ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung*, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html; Hv. hinzugefügt)
Diese Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs hätte nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn vor Gericht bestritten werden sollte, daß der BetreiberInnenkreis von linksunten ein „Verein“ im Sinne des Vereinsgesetzes war.
- Mit dem zweiten ‚Argument‘ hatten die AnwältInnen kurioserweise die Klagebefugnis ihrer eigenen MandantInnen in Frage gestellt: Leute, die „nicht Teil“ des verbotenen Vereins sind, haben durch das Verbot auch keinen unmittelbaren Schaden; es ist ja nicht ‚ihr‘ Verein, der verboten wurde. (Für Schäden durch Haussuchungen im Zusammenhang mit dem Verbot gibt es andere Rechtsbehelfe als die Klage gegen das Verbot. Den Schaden, den die LeserInnen und AutorInnen von linksunten durch das Verbot haben, haben Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht nicht als ausschlaggebend angesehen: Die AutorInnen können ihre Texte ja anderswo veröffentlichen und die LeserInnen sie dort lesen.)

- Auch das Telemediengesetz hätte den BetreiberInnenkreis von linksunten nicht gerettet – wenn, dann hätte sich auf den Rundfunkstaatsvertrag (heute: Medienstaatsvertrag) berufen werden müssen – warum habe ich unter anderem dort erklärt:

https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2023/03/Blindflug_nach_Karlsruhe.pdf,
S. 5 unten (ab Zwischenüberschrift „Nebelkerze ‚Telemediengesetz‘“ bis zur nächsten Zwischenüberschrift auf S. 6) sowie S. 8 f. („Anhang: Telemedien-Kontrolle gemäß Rundfunkstaatsvertrag“).

Der Anfang der letzten Frage des „nd“ in dem damaligen Interview lautete:

„Die Pressestelle des Gerichts hat ‚nd‘ gegenüber vor einem halben Jahr noch mitgeteilt, das sei eine sehr komplexe Sache. Wenn das Gericht jetzt sagen würde, aus formalen Gründen fällen wir keine inhaltliche Entscheidung, dann wäre das bestürzend.“

Das scheint mir das grundlegende Problem vieler linker Beschäftigungen mit dem Recht im allgemeinen sowie staatlicher Repression insbesondere zu sein: Es wird nicht verstanden oder – voluntaristisch – verneint, daß „[d]ie Form [...] wesentlich“ ist ([LW 38](#), 77 - 229 [134]); daß ‚Form‘fragen den Vorrang vor ‚Inhalts‘fragen haben: Zunächst wird die Zulässigkeit eines Verwaltungsakts (z.B. eines Vereinsverbotes), einer Klage (z.B. gegen ein Vereinsverbot) usw. geprüft und dann erst die Begründetheit.

Warum? Weil, wenn eine unzuständige Behörde einen Verein verbietet, es nicht darauf ankommt, ob die zuständige Behörde den Verein verbieten dürfte. Weil es, wenn eine Person ohne Betroffenheit von dem Vereinsverbot gegen das Verbot klagt, es nicht darauf ankommt, ob eine Person mit Betroffenheit erfolgreich klagen dürfte.

Weil Recht *zwar* ein *Produkt* von Politik ist, *aber nicht dasselbe* wie Politik; weil Recht in *bestimmten Verfahren* zustande kommt und eine *bestimmte Form* hat [*]. Zum Beispiel dafür, daß eine bestimmte Person bestraft wird, genügt juristisch nicht, daß die Regierung es will (auch wenn Regierungen – je nach Regime: manchmal oder öfter – ihren Willen rechtswidrig durchsetzen). Vielmehr muß die Strafandrohung schon im Gesetz gestanden haben, *bevor* die Tat begangen wurde: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html) Über Schuld oder Unschuld von Angeklagten entscheidet auch nicht das Parlament, das die Gesetze erläßt, und schon gar nicht die Regierung, sondern ein Gericht – und auch nicht irgendein Gericht, sondern ein nach gesetzlichen Regeln bestimmtes Gericht: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_101.html) Und nach einer bestimmten Zeit verjähren Straftaten (außer Mord) – das heißt: Man / frau / * wird von der Staatsgewalt in Ruhe gelassen, auch wenn man / frau / * ‚es‘ war. Das heißt: Die ‚*inhaltliche*‘ Frage, welche Person hat die in Rede stehende Handlung ausgeführt und war sie strafbar,

tritt völlig in den Hintergrund und die rein *formale* Frage, „Ist die Verjährungsfrist abgelaufen?“, wird die einzig entscheidende.

Der viel geschmähte Formalismus des Rechts dient also dem Schutz der BürgerInnen vor der Staatsgewalt. Unter anderem deshalb sollten Artikel zu Fragen der Repression und der Antirepressionsarbeit *mit Sorgfalt* geschrieben werden. – Würde es im Fall „Radio Dreyeckland“ um angebliche Unterstützung einer Kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) – und nicht (wie tatsächlich) um angebliche Unterstützung einer vereinsrechtlich verbotenen Vereinigung (§ 85 StGB) – gehen, dann würden sich in dem jetzigen Verfahren juristisch ganz andere Fragen stellen.

Nun mag gesagt werden: Politisch gehe es so oder so um ‚Staatsgewalt gegen linke Bewegung‘. Gemessen daran sei der Unterschied zwischen § 85 und § 129 StGB eine *Petitesse* (zu frz. *petite* = dt. *klein*). Aber es ist hoffentlich unstrittig, daß die linke Bewegung zur Zeit – leider – unfähig ist, die Staatsgewalt in offener Feldschlacht zu besiegen, sondern gezwungen ist, auch auf dem juristischen Feld zu kämpfen.

PS.:

Zu dem Vorschlag von [„anonym“ vom 27.03. um 06:21 Uhr](#):

„Ich plädiere also für beides: den Text hier auf indymedia zu stellen ist wichtig, und ihn auch noch an den Redakteur des ND zu mailen.“

Vielen Dank für die Anregung; das werde ich mal machen.

[*] „Recht ist [...] ein gesellschaftliches Emanat von Formalisierung (mit dem [...] auch Politik sich selbst binden kann)“ (Helmut Ridder, *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan*. Zeitschrift für Sozialwissenschaften 1977, 467 - 521 [470] = ders., *Gesammelte Schriften* hrsg. von Dieter Deiseroth u.a., Nomos: Baden-Baden, 2010, 355 - 412 [358])